

Merkblatt Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr *Transithandel*

I. Allgemeines

Nach der Außenwirtschaftsverordnung gelten Geschäfte als Transithandel, bei denen Gebietsansässige von Gebietsfremden im Ausland befindliche Waren erwerben und diese an Gebietsfremde weiterveräußern, ohne dass die Waren dabei ins Wirtschaftsgebiet gelangen. Hierzu gehören grundsätzlich auch physisch belieferte Wareterminkontrakte.

Als Transithandel gelten auch Geschäfte, bei denen diese Waren vor dem Verkauf von den **gebietsfremden Verkäufern** ohne einfuhrrechtliche Abfertigung auf ein **Zolllager, Freilager** oder in eine **Freizone** im Wirtschaftsgebiet verbracht wurden.

Werden hingegen Waren von einem **Gebietsansässigen** ohne einfuhrrechtliche Abfertigung in das Wirtschaftsgebiet auf ein **Zolllager, Freilager** oder in eine **Freizone** verbracht und dann an einen Gebietsfremden weiterverkauft, sind diese Transaktionen nicht als Transithandelsgeschäfte anzuzeigen. Diese Vorgänge sind zahlungsbilanzstatistisch Warenein- und -ausfuhren und werden im Rahmen der Außenhandelsstatistik erfasst.

Transithandelsgeschäfte sind nach §§ 59 bis 61, § 63 und § 66 AWV zu melden. Folgende Unterscheidungen sind bei der Meldeerstellung zu beachten:

- Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen Gebietsansässige Waren von Gebietsfremden erwerben und sie umgehend an Gebietsfremde weiterveräußern.
- Gebrochene Transithandelsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen Gebietsansässige Waren von Gebietsfremden erwerben und an andere Gebietsansässige veräußern, noch bevor diese die Waren an Gebietsfremde weiterverkaufen.
Sofern dem Verkäufer (Ersterwerber) bekannt ist, dass der gebietsansässige Käufer die Ware einfuhrrechtlich abfertigen wird, ist keine Meldung zu erstatten.
- Bei Lagergeschäften werden im Transithandel gekaufte Waren zunächst auf Lager Ausland genommen. Erst später erfolgt eine Weiterveräußerung an Gebietsfremde.

II. Meldung von Transithandelsgeschäften

Die Meldung von Transithandelsgeschäften muss immer folgende Angaben enthalten:

- **Zweck der Zahlung** ("Tr", "gebr. Tr" oder "Kauf auf Lager Ausland"),
- **Bezeichnung der Ware**,
- **die zweistellige Kapitelnummer** des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sowie
- **Einkaufsland** und/oder **Käuferland**.

Bei der Angabe des Landes ist Folgendes zu beachten:

- Einkaufsland ist das Land, in dem der gebietsfremde Verkäufer der Ware ansässig ist.
- Käuferland ist das Land, in dem der gebietsfremde Käufer der Ware ansässig ist.

In der Meldung ist eine der folgenden Kennzahlen anzugeben

	Kennzahl	Meldepflichtiger
Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte	001	Der gebietsansässige Transithändler hat den gezahlten Kaufpreis als <u>ausgehende</u> Zahlung und den erzielten oder erwarteten Verkaufserlös als <u>eingehende</u> Zahlung mit dem Vermerk "Tr" auf Vordruck Anlage Z 4 zur AWV zu melden.
		Für ausgehende und eingehende Zahlungen sind jeweils gesonderte Zeilen im Vordruck Z 4 zu benutzen, um Irrtümer auszuschließen. Wird der Kaufpreis in Raten gezahlt, ist mit der ersten Ratenzahlung der aus dem Weiterverkauf der Ware erzielte Gesamterlös zu melden. Bei den weiteren ausgehenden Teilzahlungen ist auf der Eingangsseite der Hinweis "bereits gemeldet am ..." anzubringen.
	Kennzahl	Meldepflichtiger
Gebrochene Transithandelsgeschäfte	002	Der gebietsansässige Ersterwerber hat den gezahlten Kaufpreis als <u>ausgehende</u> Zahlung mit dem Vermerk "gebr. Tr" sowie der Angabe des Namens und der Anschrift des gebietsansässigen Nachkäufers auf Z 4 zu melden.
	002	Der gebietsansässige Nachkäufer meldet den erzielten Verkaufserlös bei der späteren Weiterveräußerung der Waren an Gebietsfremde als <u>eingehende</u> Zahlung mit dem Vermerk "gebr. Tr" unter Angabe des Namens und der Anschrift des gebietsansässigen Vorkäufers auf Z 4.
	002	Sofern die Ware vom Ersterwerber bzw. einem gebietsansässigen Nachkäufer einfuhrrechtlich abgefertigt wird, hat der gebietsansässige Ersterwerber eine Meldung über die "Stornierung im Transithandel" auf Vordruck Z 4 abzugeben (s. Ziffer IV).
	Kennzahl	Meldepflichtiger
Lagergeschäfte	003	Der gebietsansässige Transithändler meldet den gezahlten Kaufpreis als <u>ausgehende</u> Zahlung mit dem Vermerk "Kauf auf Lager Ausland".
	003	Bei der späteren Weiterveräußerung an Gebietsfremde ist der erzielte Verkaufserlös als <u>eingehende</u> Zahlung mit dem Vermerk "Verkauf aus Lager Ausland" anzuzeigen.
	003	Wird die Lagerware einfuhrrechtlich abgefertigt und somit in das Wirtschaftsgebiet verbracht, ist eine Meldung über die "Stornierung im Transithandel" gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AWV abzugeben (s. Ziffer IV).
	Kennzahl	
Nebenkosten sowie deren Erstattungen im Zusammenhang mit Transithandelsgeschäften	250	Unter die Nebenkosten fallen beispielsweise Frachten, Versicherungsprämien, Umsatzsteuer, Provisionen, Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge sowie sonstige Nebenleistungen.

III. Zahlungen im Datenträgeraustausch (DTAZV)

Meldung bei durchgehandelten Transithandelsgeschäften:

Erteilt der Transithändler Aufträge für ausgehende Zahlungen an seine Bank im beleglosen Datenträgeraustausch (DTAZV), kann die Meldung durch die Weiterleitung der Z 1-Meldung erfolgen. Dort muss mit der ausgehenden Zahlung gleichzeitig der zu erwartende Verkaufserlös angezeigt werden. Der Vordruck Z 4 ist dann nicht mehr auszufüllen.

Meldung bei gebrochenen Transithandelsgeschäften oder Lagergeschäften:

Werden Zahlungen mit der beleglosen Z 1-Meldung angezeigt, sind die erzielten Verkaufserlöse als eingehende Zahlungen auf Vordruck Anlage Z 4 zur AWV zu melden (s. o. "gebrochene Transithandelsgeschäfte" und "Lagergeschäfte").

IV. Stornierung im Transithandel

Bei Stornierungen im Transithandel ist der Vordruck Z 4 von demjenigen Gebietsansässigen abzugeben, der die Meldung über die ausgehende Zahlung im Transithandel erstattet hat.

Die Meldung muss neben der Erläuterung "Stornierung im Transithandel" folgende Angaben enthalten:

- den Monat der Zahlung,
- die Bezeichnung der Ware und die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
- das Einkaufsland,
- den gemeldeten Betrag mit einem Minus-Vorzeichen (bei Teilumstellung nur den auf die eingeführte Teilpartie entfallenden Betrag).

V. Hinweise

Wird aus einer ursprünglich beabsichtigten Wareneinfuhr, für die keine Meldung zu erstatten ist, ein Transithandelsgeschäft, ist die entsprechende Geschäftsart unter dem aktuellen Transaktionsmonat auf Vordruck Z 4 anzuzeigen. Werden im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes Waren verschiedener Art erworben und wieder veräußert, so ist in den Meldungen der auf jede Kapitelnummer entfallende Teilbetrag anzugeben. Sollte eine exakte Aufteilung nicht möglich sein, so können die Teilbeträge durch Schätzung ermittelt werden.

Ansprechpartner

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

Informationen zur Meldung von Sonderfällen bei Transithandelsgeschäften (u. a. von Warentermin-, Warenaptions-, String- oder Reihen-, Washout- und Zirkelgeschäften) enthält das ausführliche Merkblatt, das wir auf Anforderung zusenden und im Internet zur Verfügung steht.

Auskunft: ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)

Internet: www.bundesbank.de

Newsletter: Registrierung auf der Homepage unter Meldewesen → Newsletter

(Kategorie: Außenwirtschaft)